

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 13.

Stettin, den 5. Mai 1925.

57. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 80.) Bestimmungen über die Wahl, Berufung und Entsendung der Fachvertreter für die Kreis- und Provinzialsynoden. — (Nr. 81.) Bereitstellung von Auszügen aus den Bestimmungen für die Wahl der Fachvertreter für die Kreisynoden. — (Nr. 82.) Kirchensteuererhebung im Rechnungsjahre 1925. — Personal- und andere Nachrichten. — Notiz.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. April 1925.

(Nr. 80.) Bestimmungen über die Wahl, Berufung und Entsendung der Fachvertreter für die Kreis- und Provinzialsynoden.

RGBL. = Kirchliches Gesetz- und Ordnungsblatt.

KrSWO. = Kreissynodalwahlordnung vom 28. Februar 1925 (RGBL. S. 9).

PrSWO. = Provinzialsynodalwahlordnung vom 28. Februar 1925 (RGBL. S. 17).

VL. = Verfassungsurkunde für die evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 (RGBL. 1924 S. 59).

Ziff. = Angaben ohne weiteren Zusatz beziehen sich auf die Ziffern dieser Bestimmungen.

Der Evangelische Landeskirchenausschuß hat unter dem 27. März 1925 über die Wahl, Berufung und Entsendung der in Artikel 63, 3 und 4, Artikel 66 und Artikel 89, 3 und 4 der VL. vorgesehenen Fachvertreter Richtlinien erlassen, welche im RGBL. 1925 S. 78 ff. veröffentlicht worden sind.

Der Evangelische Oberkirchenrat bemerkt hierzu: „Es ist unverkennbar, daß die Einbeziehung der Fachvertreter in die Synoden, namentlich im Anfang, hier und da Schwierigkeiten begegnen wird. Auch die Verfassungsgebende Kirchenversammlung ist sich dessen voll bewußt gewesen. Sie hat trotzdem an dem Gedanken einer Vertretung gewisser für die kirchliche Arbeit besonders wichtiger Fachgruppen durch selbstgewählte Vertrauensmänner mit aller Bestimmtheit festgehalten. Entscheidend war hierfür die zuversichtliche Erwartung, daß der Zustrom neuer Kräfte nicht nur die Verhandlungen der Synoden beleben, sondern auch darüber hinaus neue Bande zwischen Kirche und Schule knüpfen, die Mitarbeit der Kirchengemeindebeamten am kirchlichen Aufbau fördern und zwischen Innerer Mission und organisierter Kirche engere Fühlung schaffen werde.“

Der Feststellung der berufenen Fachvertreter kommt hiernach für den Neuaufbau unserer Kirche eine grundsätzliche und wesentliche Bedeutung zu. Wir müssen deshalb erwarten, daß alle an dem Verfahren Beteiligten es sich ernstlich angelegen sein lassen werden, den hierbei zugrunde liegenden Gedanken der Verfassung in vollem Umfange zu verwirklichen, und zwar in einer Weise, die zur Kirche Vertrauen weckt, zur freudigen Mitarbeit ermuntert und das Gefühl der Mitverantwortlichkeit für das Wohl und Gedeihen der Kirche stärkt.“

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß die für das synodale Leben bedeutsame Neuerung der Entsendung von Fachvertretern in die Synode innerhalb unserer Kirchenprovinz volles Verständnis und hingebende Förderung durch alle an den Vorbereitungsarbeiten Beteiligten finden wird.

Die Herren Superintendenten beauftragen wir, die aus den nachstehenden Bestimmungen ersichtlichen Maßnahmen so rechtzeitig zu treffen, daß die Kreisynoden möglichst noch im Mai tagen können.

Durch § 8 der Verordnung des Evangelischen Landeskirchenausschusses über die Bildung der Kreis- und Provinzialsynoden vom 29. Januar 1925 (RGBL. 1925 S. 5 ff.) ist die Vorbereitung und Durchführung der erstmaligen Bildung der Kreis- und Provinzialsynoden dem zuständigen Konsistorium unter Mitwirkung des Vorstandes der bisherigen Provinzialsynode übertragen worden. Insbesondere liegt ihnen ob, bis zur erstmaligen Regelung durch die zuständige Synode die in Art. 66 Abs. 2 und Art. 89 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 der VL. vorgesehenen näheren Bestimmungen nach Maßgabe der vom Evangelischen Landeskirchenausschuß aufzustellenden Richtlinien zu treffen.

Demgemäß bestimmen wir unter Mitwirkung des Vorstandes der bisherigen Provinzialsynode für den Bereich der Kirchenprovinz Pommern folgendes:

I. Bestimmungen über die Wahl und Berufung der Fachvertreter für die Kreissynoden.

1. Zahl der Fachvertreter.

1. Nach Art. 63 Abs. 3 VI. sind unter normalen Verhältnissen für jede Kreissynode 6 Fachvertreter vorgesehen. Über eine Verminderung oder Erhöhung dieser Zahl gemäß Art. 63 Abs. 4 VI. hat bei der erstmaligen Bildung der Kreissynoden nach §§ 2 und 4 des Einführungsgesetzes zur Verfassung vom 29. September 1922 (RGBl. 1924 S. 126) und nach § 8 der Verordnung über die Bildung der Kreis- und Provinzialsynoden vom 29. Januar 1925 (RGBl. S. 5) das Konsistorium unter Mitwirkung des Provinzialsynodalverbandes zu entscheiden.

2. Eine Verminderung der Zahl der Fachvertreter darf nur aus besonderen Gründen erfolgen, z. B. wenn in einem Kirchenkreis Religionsunterricht erteilende Lehrpersonen an mittleren und höheren Schulen oder andere verfassungsmäßig vorgesehene Fachgruppen nicht vorhanden sind und infolgedessen den Religionslehrern an den Volksschulen eine verhältnismäßig zu große Zahl von Vertretern zufallen würde. Bis zur erstmaligen Bildung der Kreissynoden wird dem Kreissynodalvorstand die Befugnis beigelegt, den nach der Verfassung für eine Verringerung der Zahl der Fachvertreter erforderlichen Antrag zu stellen.

3. Eine Erhöhung der Zahl der Fachvertreter kann in den verfassungsmäßig zugelassenen Grenzen erfolgen, wo ohne eine solche Maßnahme den Fachgruppen eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung nicht gesichert sein würde. Solange die Kreissynode nicht Gelegenheit gehabt hat, sich zu der Frage zu äußern, ist die Erhöhung nur auf Antrag des Kreissynodalvorstandes zulässig.

4. Gemäß Art. 140 Abs. 3 VI. ist für die Fachvertreter die Möglichkeit einer Stellvertretung vorzusehen. Zur Wahrung der Einheitlichkeit sind entsprechend Ziff. 6 und 7 KrSbD. auch für die Fachvertreter regelmäßig je zwei Stellvertreter zu bestimmen.

2. Verteilung der Fachvertreter auf die Fachgruppen.

5. Unter normalen Verhältnissen werden die Fachvertreter in der Regel so zu verteilen sein, daß der Kreissynode angehören

- a) 3 Vertreter der Religionslehrer,
- b) 1 Vertreter der Organisten und Kirchenchorleiter,
- c) 1 Vertreter der hauptamtlichen Kirchengemeindebeamten,
- d) 1 Vertreter der freien kirchlichen Liebestätigkeit.

Der Fachvertreter der freien kirchlichen Liebestätigkeit (d) — vergl. I. Ziff. 11 dieser Bestimmungen — ist gemäß Art. 66 VI. durch den Kreissynodalvorstand zu berufen. Die Verteilung im einzelnen bleibt innerhalb der Gruppen a—c dem Kreissynodalvorstand überlassen; insbesondere hat dieser auch darüber zu entscheiden, wie die Vertreter der Religionslehrerschaft auf die verschiedenen Schularten (Volksschulen, mittlere und höhere Schulen) verteilt werden. Die Zusammenfassung der mittleren Schulen, sei es zusammen mit den Volksschulen, sei es zusammen mit den höheren Schulen, zu einer Fachgruppe ist dabei nicht ausgeschlossen, aber doch nach Möglichkeit zu vermeiden. Jedenfalls soll aber für die Unterverteilung der Vertreter der Religionslehrer nicht das Zahlenverhältnis der von jeder Schulart im Kreise vorhandenen Schulen und der an ihnen Religionsunterricht erteilenden Lehrer allein ausschlaggebend sein; schon das Vorhandensein einer höheren Schule kann es rechtfertigen, daß für sie auf der Kreissynode ein besonderer Vertreter vorgesehen wird; in manchen Fällen wird sich ein gewisser Ausgleich dadurch schaffen lassen, daß die eine Schulart das Synodalmitglied, die andere einen oder mehrere Stellvertreter stellt.

3. Wahlberechtigung.

6. Für die Wahl der zu Ziff. 5 unter a—c bezeichneten Fachvertreter sind diejenigen Angehörigen der einzelnen Fachgruppen wahlberechtigt, die innerhalb des Kirchenkreises ihren Wirkungskreis haben. Wohnsitz innerhalb des Kirchenkreises ist nicht erforderlich. Dagegen müssen die Wähler gemäß Art. 15 VI. zur Ausübung des kirchlichen Wahlrechts befugt, insbesondere also in ihrer Wohnsitzgemeinde in die Wählerliste eingetragen sein. Bescheinigungen über die Eintragung in die kirchliche Wählerliste sind auf Antrag von Beteiligten durch die Pfarrämter unverzüglich und unentgeltlich, geeignetenfalls für mehrere Beteiligte in einem Schriftstück auszustellen.

7. Lehrer und Lehrerinnen sind nur solange wahlberechtigt, als sie an einer Volks-, mittleren oder höheren Schule stundenplanmäßig evangelischen Religionsunterricht erteilen.

8. Als Organist oder Kirchenchorleiter kann sich an der Wahl der Fachvertreter nur beteiligen, wer für die Ausübung der Kirchenmusik an einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises als Gemeindebeamter im Haupt- oder Nebenamt angestellt ist. Erteilt der Organist oder Kirchenchorleiter gleichzeitig an einer Volks-, mittleren oder höheren Schule Religionsunterricht oder ist er gleichzeitig hauptamtlicher Kirchengemeindebeamter, so ist er in beiden für ihn in Betracht kommenden Fachgruppen wahlberechtigt.

9. In der Gruppe der Kirchengemeindebeamten kann nur wählen, wer in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises im Hauptamt als Kirchengemeindebeamter angestellt ist.

4. Wählbarkeit.

10. Zum Vertreter einer der zu Ziff. 5 unter a—c bezeichneten Fachgruppen kann gewählt werden, wer nach Ziff. 6—9 in der Gruppe wahlberechtigt ist und das 30. Lebensjahr vollendet hat.

11. Als Vertreter der freien kirchlichen Liebestätigkeit kann in die Kreissynode berufen werden, wer im Kirchenkreise auf diesem Gebiet besonders tätig ist und die Wählbarkeit zum Ältesten besitzt. Bei Berufsarbeitern von Verbänden, Vereinen und Anstalten für freie kirchliche Liebestätigkeit, deren Arbeit sich über mehrere Kirchenkreise erstreckt, ist der Sitz der Geschäftsstelle maßgebend, von der aus die Arbeit betrieben wird.

12. Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Wl. ist zu beachten.

5. Wahlleitung.

13. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der in Ziff. 5 unter a—c bezeichneten Fachvertreter liegt in den Händen des Superintenden. Er kann durch Einberufung von mindestens zwei Beisitzern aus dem Kreise der Wahlberechtigten einen Wahlvorstand bilden.

6. Feststellung der Wahlberechtigten.

14. Für jede Fachgruppe, innerhalb der Gruppe 5 a auch für jede Untergruppe, ist eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Wo gemäß Ziffer 5 mehrere Gruppen zusammengefaßt sind, gelten die zusammengefaßten Gruppen als eine Gruppe. Der Kreis der wahlberechtigten Organisten, Kirchenchorleiter und sonstigen Kirchengemeindebeamten ist vom Superintendenten durch Nachfrage bei den Pfarrämtern festzustellen. Der gleiche Weg wird auch für die Feststellung der Religionsunterricht erteilenden Lehrer und Lehrerinnen in Frage kommen können. Wo es erforderlich ist, wird sich der Superintendent — unmittelbar oder durch Vermittelung der Pfarrämter oder der zuständigen Schulaufsichtsbehörde — mit den Schulleitern des Kirchenkreises in Benehmen zu setzen haben. Dies kann in der Weise geschehen, daß der Superintendent die Schulleiter ersucht, ihm Namen und Anschrift der stundenplanmäßig Religionsunterricht erteilenden Lehrer und Lehrerinnen mitzuteilen. In beiden Fällen hat sich der Superintendent zu vergewissern, daß die angemeldeten Lehrer in die kirchliche Wählerliste ihres Wohnortes eingetragen sind. In geeigneten Fällen wird die Feststellung der Wahlberechtigten auch in der Weise erfolgen können, daß der Superintendent die Lehrerschaft durch die Schulleiter auffordert, sich unter Vorlegung

a) einer Bescheinigung des zuständigen Pfarramts über die Eintragung in die kirchliche Wählerliste des Wohnorts,

b) einer Bescheinigung des Schulleiters über die stundenplanmäßige Erteilung evangelischen Religionsunterrichts

bis zu einem kalendermäßig zu bestimmenden Termin schriftlich oder mündlich beim Superintendenten zur Eintragung in die Wählerliste der Fachvertreter anzumelden.

Anmerkung: Die Regierungen und das Provinzialschulkollegium sind von uns ersucht worden, die Kreisschulräte und Schulleiter allgemein zu ermächtigen, die Superintendenten bei der Durchführung der Wahl der Fachvertreter durch Auskunftserteilung und Weitergabe von Nachrichten an die Beteiligten zu unterstützen.

7. Einladung zur Wahl.

15. Die Einladung zur Wahl hat unmittelbar oder durch Vermittelung der Pfarrämter bzw. der Schulleiter an die Beteiligten zu ergehen. Im letzteren Falle ist es Aufgabe des Superintendenten, den Vermittlungsstellen die Bekanntgabe der Einladung möglichst zu erleichtern. Wo es sich ermöglichen und durchführen läßt, ist die Einladung in so vielen Abdrucken beizufügen, wie Beteiligte in Frage kommen.

16. Die Einladung wird regelmäßig den Wortlaut des Art. 66 Abs. 1 Satz 1 und 2 Bl., wenigstens soweit er für die betreffende Fachgruppe in Betracht kommt, die maßgebenden Bestimmungen über die Wahlberechtigung (Ziff. 6—9) und die nötigen Angaben über die Art und Weise des Wahlverfahrens (Ziff. 17—19) zu enthalten haben.

Anmerkung: Wegen der Bereitstellung von Vordrucken verweisen wir auf die in dieser Nummer des Amtsblattes erscheinende Bekanntmachung.

8. Die Wahl.

17. Jede Fachgruppe wählt für sich, innerhalb der Gruppe 5 a auch jede Untergruppe bzw. jede der etwa gemäß Ziff. 5 und 14 durch Zusammenfassung gebildeten Untergruppen. Die Wahl ist, sofern sich die Wahlberechtigten nicht über ihre Vertreter untereinander verständigen, in unmittelbaren und geheimen Verfahren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen. Die Wahl soll erst erfolgen, wenn sich das Ergebnis der Wahlen der Kirchengemeinden zur Kreissynode möglichst vollständig übersehen läßt. Je nach den örtlichen Verhältnissen hat der Superintendent zu bestimmen, ob die Wahlberechtigten ihre Stimme persönlich oder schriftlich abgeben sollen.

18. Bei persönlicher Stimmabgabe ist unter sinngemäßer Anwendung von Ziff. 17 Satz 3, Ziff. 18 Satz 1, Ziff. 19—32 ArEW. zu verfahren. Sollte es für weitverzweigte Kirchentreise notwendig werden, daß der Superintendent zur Ermöglichung einer allseitigen Beteiligung an der Wahl Wahltermine für die gleichen Fachgruppen an verschiedenen Orten des Kirchentreibes abhält, so müßten die Wahlvorschläge für eine Verhältniswahl spätestens zu Beginn des ersten Wahltermins eingereicht und über ihre Zulassung spätestens vor Beginn der ersten Wahlhandlung entschieden werden; gehen keine Wahlvorschläge ein, so findet Mehrheitswahl statt.

19. Eine schriftliche Stimmabgabe, welche der Superintendent zu regeln hat, würde sich etwa in folgender Weise durchführen lassen:

Der Superintendent fordert die Wahlberechtigten auf, Wahlvorschläge bis zu einem bestimmten, kalendermäßig zu bezeichnenden Termin einzureichen. Über die Zulassung dieser Vorschläge entscheidet der Superintendent, bei einem größeren Kreis von Wahlberechtigten ein gemäß Ziff. 13 zu bildender Wahlvorstand. Der Superintendent teilt sodann die Wahlvorschläge den Wahlberechtigten mit und fordert sie auf, einen der Mitteilung beizufügenden amtlich abgestempelten Stimmzettel auszufüllen und bis zu einem bestimmten Termin in einem gleichfalls amtlich gekennzeichneten (z. B. durch die innerhalb derselben Fachgruppe gleichmäßig auf alle Umschläge zu setzende Aufschrift „Wahlangelegenheit der Religionslehrer und Lehrerinnen an Volksschulen“ oder Wahlangelegenheit der Kirchengemeindebeamten“) Umschlag mit kurzen Begleitschreiben zurückzusenden. Die Rücksendung hat in einem 2. Umschlag zu erfolgen, dem ein Zettel mit dem Namen des Absenders beizufügen ist. Die Wahlberechtigten werden besonders darauf hinzuweisen sein, daß der Stimmzettel

a) bei Verhältniswahl

nur Namen aus einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten darf, daß aber schon ein Name genügt,

b) bei Mehrheitswahl

nicht mehr Namen enthalten darf, als zu wählen sind.

Weder der Umschlag noch der Stimmzettel darf ein Kennzeichen tragen, insbesondere der Umschlag mit keiner Aufschrift, der Stimmzettel mit keiner Unterschrift versehen werden; auch hierauf werden die Wahlberechtigten besonders hinzuweisen sein. Die eingehenden Wahlumschläge werden vom Superintendenten, in größeren Verhältnissen vom Wahlvorstand in einer Sitzung, zu der alle Wahlberechtigten Zutritt haben und deren Zeit und Ort rechtzeitig vorher bekannt zu geben ist, durcheinander gemischt, geöffnet und das Wahlergebnis nach Ziff. 26—29 bzw. 32 ArEW. festgestellt. Dasselbe ist dem Konsistorial-Präsidenten unverzüglich anzuzeigen (vergl. Sonderbekanntmachung.)

9. Durchführung der Wahlen und Berufungen zur Kreissynode.

20. Die Durchführung des Wahlergebnisses und die bei einer Berufung zur Kreissynode durch den Kreissynodalvorstand (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 und 3 Bl.) weiter erforderlichen Maßnahmen werden

dem Superintendenten nach dem Vorbild der Ziff. 33 und 34 PrEW. übertragen. Die Zugehörigkeit der Fachvertreter zur Kreissynode erlischt gemäß Art. 140 Abs. 1 Satz 2 Wl., wenn die besonderen Voraussetzungen ihrer Wählbarkeit als Fachvertreter fortfallen.

10. Kosten.

21. Die durch die Wahl der Fachvertreter entstehenden Kosten hat der Kirchenkreis zu tragen.

II. Bestimmungen über die Wahl und Berufung der Fachvertreter zur Provinzialsynode.

1. Zahl der Fachvertreter.

Die Zahl der zur Pommerischen Provinzialsynode zu entsendenden Fachvertreter beträgt nach Art. 89 Wl. zwölf. Gemäß Art. 140 Abs. 3 Wl. und Ziff. 14 PrEW. sind auch für die Fachvertreter je 2 Stellvertreter, im ganzen also 24 Stellvertreter, zu bestimmen.

2. Verteilung der Fachvertreter auf die Fachgruppen.

Unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Kirchenprovinz werden die Fachvertreter zur Pommerischen Provinzialsynode in folgender Weise verteilt:

A. Die großen evangelischen Verbände, Vereine und Anstalten entsenden zusammen 6 Fachvertreter und 12 Stellvertreter, und zwar:

1. die Pommerische Missionskonferenz zusammen mit dem Pommerischen Hauptverein der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung und dem Pommerischen Provinzialverein des Evangelischen Bundes

1 Fachvertreter und 2 Stellvertreter,

2. der Pommerische Provinzialverein für Innere Mission zusammen mit dem Evangelischen Presseverband für Pommern

1 Fachvertreter und 2 Stellvertreter,

3. Die Pommerische Frauenhilfe zusammen mit dem evangelischen Verband für die weibliche Jugend Pommerns

1 Fachvertreter und 2 Stellvertreter,

4. der Pommerische Provinzialverband evangelischer Eltern- und Volksbünde zusammen mit der Provinzialgruppe Pommern des Deutschen Bundes für christlich evangelische Erziehung in Haus und Schule

1 Fachvertreter und 2 Stellvertreter,

5. der Provinzialverband der evangelischen Jungmännervereine in Pommern zusammen mit dem Provinzialverband evangelischer Arbeitervereine in Pommern und der pommerischen Gruppe des kirchlich-sozialen Bundes

1 Fachvertreter und 2 Stellvertreter,

6. die im Pommerischen Provinzialverband für Innere Mission zusammengefaßten Anstalten

1 Fachvertreter und 2 Stellvertreter.

Die Zuteilung eines gemeinsamen Fachvertreters an mehrere Verbände geschieht mit der Maßgabe, daß, wenn die Organisationen sich nicht einigen, die Entscheidung unter den von ihnen vorgeschlagenen Persönlichkeiten dem erweiterten Konsistorium (Provinzialkirchenrat) vorbehalten bleibt. In diesem Falle haben die Organisationen dem Konsistorium einzeln ihre Vorschläge zu unterbreiten. Wo eine Einigung stattfindet, empfehlen wir, der einen Organisation die Entsendung des Fachvertreters, der anderen die Entsendung eines oder mehrerer Stellvertreter zu übertragen.

B. Die den evangelischen Religionsunterricht erteilenden Lehrer und Lehrerinnen an den höheren, mittleren und Volksschulen, die Organisten und Kirchenchorleiter, sowie die sonstigen Kirchenbeamten entsenden zusammen 6 Fachvertreter und 12 Stellvertreter, und zwar:

1. die Religionslehrer und Lehrerinnen an den höheren Schulen 1 Fachvertreter und 2 Stellvertreter,

2. die Religionslehrer und Lehrerinnen an den mittleren Schulen 1 Fachvertreter und 2 Stellvertreter,

3. die Religionslehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen 2 Fachvertreter und 4 Stellvertreter,
4. die Organisten und Kirchenchorleiter 1 Fachvertreter und 2 Stellvertreter,
5. die hauptamtlichen Kirchengemeindebeamten 1 Fachvertreter und 2 Stellvertreter.

Soweit durch die wahlberechtigten Mitglieder der unter 1—5 genannten Gruppen eine gültige Wahl nicht zustande kommt, entscheidet das erweiterte Konsistorium (Provinzialkirchenrat) unter den vorgeschlagenen Persönlichkeiten.

3. Entsendungsberechtigte Vertretungen der Religionslehrer und der Kirchengemeindebeamten.

Für die Fachvertreter der Gruppe B wird die Entsendung denjenigen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Kreissynoden übertragen, die als Vertreter der gleichen Fachgruppe der Kreissynode angehören. Ist jemand als Vertreter zweier verwandter Fachgruppen (z. B. als Vertreter der Religionslehrer an mittleren und höheren Schulen) in die Kreissynode gewählt, so hat er bei der Entsendung der Fachvertreter zur Provinzialsynode in derjenigen Gruppe mitzuwirken, der er nach seiner beruflichen Wirksamkeit angehört.

4. Eignung zum Fachvertreter.

Die Eignung zum Fachvertreter auf der Provinzialsynode bestimmt sich sinngemäß nach diesen Bestimmungen I Ziffer 10 und 11.

5. Entsendungsverfahren.

Mit den erforderlichen Verhandlungen zwecks Entsendung der Fachvertreter durch die Entsendungsberechtigten wird das Konsistorium beauftragt. Die Entschließung über die Entsendung soll erst erfolgen, wenn sich das Ergebnis der Wahl der Kirchengemeinden zur Provinzialsynode möglichst vollständig übersehen läßt. Die Wahl der nach B 1—5 zu wählenden Fachvertreter ist nach den Grundsätzen der Bestimmungen zu I Ziff. 13—19 zu regeln mit der Maßgabe, daß die Stimmen regelmäßig auf schriftlichem Wege abgegeben werden. Die Leitung wird dem Konsistorial-Präsidenten übertragen. Dieser hat die Liste der Wahlberechtigten für jede Fachgruppe aufzustellen, wobei die Bestimmung zu II 3 zu beachten ist. Die 3 Untergruppen der Religionslehrer bilden je eine besondere Fachgruppe. Jede Fachgruppe wählt für sich. Die Wahl ist im unmittelbaren und geheimen Verfahren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen.

Der Konsistorial-Präsident fordert die Wahlberechtigten durch Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt auf, Wahlvorschläge bis zu einem bestimmten Termin einzureichen. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Konsistorial-Präsident. Für das Wahlverfahren findet die Bestimmung zu I Ziffer 19 sinngemäß Anwendung.

6. Durchführung der Entsendungen.

Bei Durchführung der Entsendungen durch den Konsistorial-Präsidenten ist sinngemäß nach Ziff. 73—76 PrSWO. zu verfahren. Ziff. 20 Satz 2 unter I dieser Bestimmungen gilt entsprechend.

7. Kosten.

Die Kosten der Entsendung der Fachvertreter zur Provinzialsynode fallen der Kirchenprovinz zur Last.

Lgb. VII. Nr. 1238 II.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. April 1925.

(Nr. 81.) Bereitstellung von Auszügen aus den Bestimmungen für die Wahl der Fachvertreter für die Kreissynoden.

Die Firma Fischer & Schmidt, Buchdruckerei und Verlagsanstalt in Stettin, Große Wollweberstraße 13, hält Auszüge aus den für die Wahl der Fachvertreter maßgebenden Bestimmungen vorrätig, welche nach I Ziffer 16 der in dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes veröffentlichten Bestimmungen den Einladungen zur Wahl beizufügen sind. Einzelpreis 10 P. einschl. Porto.

Lgb. VII. Nr. 1511.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. Mai 1925.

(Nr. 82.) Kirchensteuererhebung im Rechnungsjahre 1925.

Nachstehend teilen wir den Kirchengemeinden die für das Kalenderjahr 1924 berechneten Lohnbeträge mit, die den einzelnen Pauschätzen in Spalte 2 der Übersicht Kirchliches Amtsblatt 1925 Seite 46 etwa entsprechen:

Für die Arbeitnehmergruppe unter

lfd. Nr.	1 der Übersicht etwa	950 RM.
" 2	" " "	1 110 "
" 3	" " "	1 460 "
" 4	" " "	1 910 "
" 5	" " "	2 310 "
" 6	" " "	3 010 "
" 7	" " "	3 910 "
" 8	" " "	5 010 "
" 9	" " "	7 410 "
" 10	" " "	9 610 "
" 11	" " "	12 110 "
" 12	" " "	15 410 "
" 13	" " "	22 610 "
" 14	" " "	25 210 "

Die Kenntnis der obigen Lohnbeträge wird den Kirchengemeinden bei der Eingruppierung der nichtbeamteten Lohnsteuerpflichtigen häufig von Wert sein.

W a h n.

Lgb. IX. Nr. 1063.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in Damerow, Kirchenkreis Rügenwalde, staatlichen Patronats, ist durch Zuruhesetzung des bisherigen Inhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch das Konsistorium, wohin Bewerbungen zu richten sind. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung vorhanden.
- b) Die Pfarrstelle in Gr. Carzenburg, Kirchenkreis Bublitz, privaten Patronats, ist durch Zuruhesetzung des bisherigen Inhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungen sind an den Patron, Rittergutsbesitzer H u m m e l auf Gr. Carzenburg, zu richten.

2. Berufen.

Der Hilfsprediger Fritz K ö n i g zum Pastor in Klausshagen, Kirchenkreis Tempelburg, zum 1. Mai 1925.

Notiz.

Der Kriegsbeschädigte Wilhelm G e s s e in Bublitz, Bergstraße 30, aus Westpreußen ausgewiesen, 40 Jahre alt, bittet um Anstellung im Kirchendienst als Küster oder Kirchendiener. G e s s e ist, wie Pastor B a g e l o w = Bublitz, an den sich Interessenten wenden mögen, mitteilt, ordentlich, zuverlässig und daher zu empfehlen.

